Treuhänderische Gründung und Betreuung   
einer AG

zwischen

**[X AG]**, [Musterstrasse 1], [8001 Zürich] (Firmen-Nr.: CHE-[123.456.789])

handelnd durch [Heinz Muster], von [Zürich], in [St. Gallen], Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift

**Treugeberin**

und

**[Karl Müller]**, geb. [12.12.1976], von [Appenzell AI], [Beispielweg 12], [9001 St. Gallen]

**Treuhänder**

**betreffend Gründung der [Z AG] und [100 Namenaktien] der [Z AG]**

**Hinweis:**

Sowohl Treugeber als auch Treuhänder können natürliche oder juristische Personen sein. Bei juristischen Personen ist jeweils aufzuführen, durch wen die juristische Person handelt. Die handelnde Person muss Einzelunterschrift besitzen oder sonst müssen zwei Personen für die juristische Person mit je Kollektivunterschrift handeln.

Präambel

Die Treugeberin will gegen aussen nicht in Erscheinung treten, aber will dennoch eine Aktiengesellschaft ([Z AG]) gründen und betreiben. Gegen aussen soll nur der Treuhänder erscheinen, der fiduziarisch sämtliche Aktien an der [Z AG] halten soll.

Vertragsgegenstand

1.1 Die Treugeberin stellt dem Treuhänder als Gründungskapital für die [Z AG] [CHF 100 000.–] in bar zur Verfügung. Der Treugeber zahlt dazu die [CHF 100 000.–] auf ein Kapitaleinzahlungskonto bei einer schweizerischen Bank zur ausschliesslichen Verfügung der zu gründenden Gesellschaft ([Z AG]) ein.

**Option bereits einbezahltes Kapital:**

Zwecks Gründung der Gesellschaft haben die Treugeber auf den Namen der Gesellschaft CHF [Betrag] als Gründungskapital auf ein Kapitaleinzahlungskonto bei einer schweizerischen Bank zur ausschliesslichen Verfügung der zu gründenden Gesellschaft einbezahlt.

1.2 Mit diesem Kapital hat der Treuhänder gemäss den bereits genehmigten Statuten in eigenen Namen die [Z AG] mit Sitz in [Gossau SG], zu gründen.

1.3 Der Treuhänder hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Gründung der Gesellschaft zu organisieren und die notwendigen Handlungen zur Gründung der Gesellschaft vorzunehmen;
2. Die Akten oder Abtretungserklärungen für Aktien oder Gründerrechte zu Gunsten der Treugeberin zu verwahren;
3. Die Treugeberin an den Generalversammlungen der Gesellschaft zu vertreten;
4. Eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates zu stellen;
5. Die Gesellschaftsadministration zu besorgen;
6. Falls die Gesellschaft revisionspflichtig ist, entsprechend qualifizierte Revisoren gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu beauftragen;
7. Die Vermögenswerte der Gesellschaft anzulegen;
8. Sämtliche Aktionärsrechte für die Treugeberin wahrzunehmen und die Führung sowie den Betrieb der Gesellschaft sicherzustellen.

1.4 Der Treuhänder bestätigt ausdrücklich, dass sämtliche [100 Namenaktien] zu je [CHF 1000.‑] an der zu gründenden Gesellschaft wirtschaftlich der Treugeberin zu unbeschränkten Eigentum gehören, und erklärt, dass ihm an den Namenaktien der [Z AG] keinerlei Ansprüche gesetzlicher, statutarischer oder vermögensrechtlicher Art zu stehen.

1.5 Der Treuhänder hat das Recht zur Substitution.

Weisungen der Treugeberin

2.1 Der Treuhänder handelt im Rahmen der Rechtsordnung, der Statuten und der guten Sitten nach den Weisungen der Treugeberin.

2.2 Die Weisungen der Treugeberin oder von ihr bevollmächtigten Personen sind für den Treuhänder verbindlich, soweit sie nicht gegen das Gesetz, die Statuten oder die guten Sitten verstossen und soweit sie mit den Geschäftsgrundsätzen des Treuhänders der Gesellschaft vereinbar sind.

2.2. Die Treugeberin verpflichtet sich, dem Treuhänder alle erforderlichen Instruktionen (Weisungen) schriftlich zu erteilen. Die Instruktionen erfolgen schriftlich, wobei Anweisungen via E-Mail oder Telefax erlaubt sind.

***Option:***

*Instruktionen der Treugeberin an den Treuhänder sollen – soweit als möglich – schriftlich erteilt werden. Instruktionen der Treugeberin an den Treuhänder können bis zum schriftlichem Widerruf auch durch Telefax, Telegramm, Telefon oder mündlich erteilt und ohne schriftliche Bestätigung sofort ausgeführt werden. Die Treugeberin anerkennt alle derart ausgeführten Instruktionen als für ihn verbindlich. Sie entbindet den Treuhänder von jeglicher Haftung für Schaden, der aus solchen Übermittlungsarten entsteht, insbesondere aufgrund von Übermittlungsfehlern, Fälschungen, Verstümmelungen oder Doppelausführungen.*

2.3 Unterlässt die Treugeberin Weisungen oder ist im Interesse der Gesellschaft ein sofortiges Handeln unabdingbar, ist der Treuhänder ermächtigt, die Interessen der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

2.4 Die Treugeberin verpflichtet, keine Rechtsverletzung (besonders nicht durch Verletzung des Geldwäschereigesetzes) zu begehen, durch die die AG bzw. die Tätigkeit des Treuhänders betroffen wird.

2.5 Die Vertragsparteien geben einander jederzeit auf Verlangen Auskünfte über sämtliche wichtigen Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft.

Verpflichtung zur Rückübertragung

3.1 Der Treuhänder verpflichtet sich, sämtliche Namenaktien auf erstes Verlangen der Treugeberin zurückzugeben oder auf die vom Treugeber benannte Person zu übertragen sowie sämtliche dafür erforderlichen statutarischen und gesetzlichen Handlungen vorzunehmen (z.B. Zustimmung zur Übertragung bei einer Vinkulierungsklausel).

3.2 Der Treuhänder verpflichtet sich ferner, die Namenaktien an der [Z AG] weder zu veräussern, zu verpfänden noch zur Nutzniessung zu geben.

Honorar

4.1 Das Honorar richtet sich nach dem Aufwand des Treuhänders. Es wird folgender Stundensatz vereinbart: CHF [*Betrag*] zzgl. MwSt. Spesen werden gegen Vorlage der Belege entschädigt (Kilometerentschädigung von CHF 0.70).

***Option für Pauschalvergütung:***

Die Treugeberin entschädigt den Treuhänder pauschal mit einem jährlichen Honorar in der Höhe von CHF [Betrag], zahlbar in zwei halbjährlichen Raten von je CHF [Betrag], erstmals per [31. Dezember 2017]. Bei unterjähriger Aufnahme oder Beendigung des Mandats wird die Entschädigung pro rata temporis ausgerichtet.

Im Weiteren ist der Treuhänder berechtigt, für besondere Aufwendungen und Umtriebe, die über den normalen Rahmen des Mandates hinausgehen, wie Reisen, Rechts- und Steuerberatung etc. der Auftraggeberin nach Zeitaufwand und zu einem Stundensatz von CHF [Betrag] separat in Rechnung zu stellen.

Spesen werden gegen Vorlage der Belege entschädigt (Kilometerentschädigung von CHF 0.70).

Der Stundenaufwand sowie die Barauslagen werden halbjährlich ausgerichtet.

4.2 Auslagen im Zusammenhang mit der Gründung und Verwaltung sowie Spesen sind separat zu entschädigen.

Haftung

5.1 Die Treugeberin hält den Treuhänder schad- und klaglos hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, die Dritte, die Gesellschaft oder Aktionäre der Gesellschaft, gegen ihn stellen, wie wenn die Treugeberin selbst Aktionärin wäre.

5.2 Vorbehalten bleiben Ansprüche, welche der Treuhänder absichtlich oder grobfahrlässig selbst herbeiführt.

Geheimhaltung

6.1 Dem Treuhänder ist es ausdrücklich untersagt, das Treuhandverhältnis gegenüber anderen Personen als der Treugeberin offenzulegen.

6.2 Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht bestehen in denjenigen Fällen, in denen der Treuhänder ohne die Offenlegung des Treuhandverhältnisses oder der Identität der Treugeberin persönliche Nachteil zu gewärtigen hätte oder in denen er von Gesetzes wegen zur Offenlegung verpflichtet ist (z.B. in Steuer- oder Strafverfahren. solchen Ausnahmefällen ist der Treuhänder ausdrücklich von der Geheimhaltungspflicht befreit, soweit die Verhältnisse es erfordern.

6.3 Die Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

6.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt in selbem Masse für Angestellte oder Beauftragte des Treuhänders.

Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist. Auch diese Bestimmung selbst kann nur schriftlich abgeändert werden.

7.2 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

7.3 Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht und ist beidseitig jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist schriftlich kündbar. Auch die Rechtsnachfolger der Treugeberin können den vorliegenden Treuhandvertrag jederzeit kündigen.

7.4 Der Auftrag erlischt nicht mit dem Tod, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der Treugeberin. Der Treuhänder verpflichtet sich, das Mandat solange auszuüben, bis die Treugeberin oder ihre Rechtsnachfolger den Vertrag kündigen.

7.5 Dieser Treuhandvertrag erlischt bei der Eröffnung des Konkurses über die AG oder bei Handlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Konkurses über den Treuhänder automatisch.

7.6 Für mit diesem Treuhandvertrag im Zusammenhang stehende Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitze der [Z AG] zuständig.

Der Treuhänder ist auch berechtigt, die Treugeberin an ihrem Sitz zu belangen.

7.7 Dieser Vertrag wird im Doppel ausgefertigt und jeder Partei in einem unterzeichneten Exemplar übergeben.

\*\*\*

Ort/Datum Ort/Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Treugeberin Unterschrift Treuhänder

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[X AG] [Karl Müller]  
[Heinz Muster]